Abg. Schreck: Der Herr Abg. Koch hat ausgesprochen, ich hätte vorhin behauptet, daß sogar auch auf die Einwendung einer frivolen Nichtigkeitsbeschwerde gar keine Strafe eintreten solle. Es steht das aber nicht in Uebereinstimmung mit dem, was ich ausgesprochen und beantragt habe. Ich habe nur gesagt, es sei eine besondere Strafbestimmung nicht nöthig, weil sich von selbst verstehe, daß, wo ein Anwalt seine Pflicht verletzt hat, er der Cognition der Behörde und dem Disciplinarverfahren unterliegen müsse.

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Jakob: Ich werde mich gegen den Antrag erklären. Man kann nämlich die Vorschläge der Deputation, auch wenn man sich darüber nicht ganz klar geworden sein sollte, getrost annehmen; denn man wird hierdurch zu einem anderen Resultate auch nicht gelangen, als wenn der eben gestellte Antrag angenommenen würde. Der Staatsregierung bleibt es in beiden Fällen vorbehalten, die Sache zu erwägen, und dies soll, wie mehrfach von den Deputationsmitgliedern ausgesprochen worden ist, in der Hauptsache doch erst bei Revision der Strafproceßordnung geschehen. Ich meinerseits möchte daher das umfangreiche Deputationsgutachten so ohne Weiteres nicht über Bord werfen, sondern aufrecht erhalten wissen und kann Jedem, der sich auch nicht ganz in die betreffenden Fragen hereingearbeitet haben sollte, nur anrathen, die Deputationsanträge anzunehmen, weil wir hierdurch wahrscheinlich nur dasselbe erreichen, als durch Annahme des gestellten Antrags.

Präsident Haberkorn: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Da sich Niemand meldet, so schließe ich die Debatte und ertheile zunächst dem Herrn Referenten der Minorität das Schlußwort.

Abg. Schreck: Ich verzichte!

Präsident Haberkorn: Demnach hat der Herr Referent der Majorität das Schlußwort.

Referent Secretär Schenk: Ich habe weiter Nichts zu bemerken, als daß der eingebrachte neue Antrag den Petenten wenigstens das in Aussicht stellt, daß sie beim nächsten Landtage mit ihrem Gesuche wieder kommen dürfen.

Präsident Haberkorn: Ich werde zuerst den Antrag des Abg. Günther zur Abstimmung bringen; wird dieser angenommen, so erledigen sich sämmtliche Anträge der Deputation, der Minorität, wie der Majorität. Wird derselbe abgelehnt, so wird im Einzelnen abgestimmt werden, wie der Herr Referent vorgeschlagen und der Herr Regierungscommissar beantragt hat. Der Abg. Günther hat beantragt:

> „Diese Petition an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme bei einer etwaigen Revision der Strafproceßordnung abzugeben."

„Nimmt die Kammer diesen Antrag an?"

Gegen 19 Stimmen angenommen.

Somit erledigen sich die Deputationsvorschläge und es ist nun das Einverständniß mit dem Beschlusse der Ersten Kammer herbeigeführt.

Die Tagesordnung ist nun hiermit erschöpft. Die nächste Sitzung habe ich anzukündigen für Montag, den 18. Juli, Vormittags 11 Uhr und auf die Tagesordnung setze ich den zweiten Bericht der zweiten Deputation über das Budget der Staatseinkünfte.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß des dritten Bandes.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden

Letzte Absendung zur Post: am 22. Juli 1864.

SLUB
Wir führen Wissen.